

// VORSITZENDE //

GEW Baden-Württemberg • Silberstr. 7 • 70176 Stuttgart

**Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42
70029 Stuttgart**

Stuttgart, 7. Februar 2018
Telefon: 0711 2 10 30-10
E-Mail: vorsitzende@gew-bw.de

**Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Baden-Württemberg zur
Änderung des Schulgesetzes und weiterer Vorschriften
Schreiben des KM vom 19.12.2017, Aktenzeichen 31-/6411.8/455**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GEW Baden-Württemberg dankt für die Gelegenheit, zu den Änderungen des Schulgesetzes und weiterer Vorschriften (Gymnasiale Oberstufe, Schulverbände, schulrechtliche VO, Lehrkräfte-ArbeitszeitVO) Stellung nehmen zu können. Da der Entwurf nur den Organisationsbereich der GEW betrifft, geben wir die Stellungnahme stellvertretend auch für den DGB Baden-Württemberg ab.

Änderungen des Schulgesetzes (Schulverbände, Fachaufsicht)

- § 16 - Schulverbände: Die Streichung des 2. Satzes wird abgelehnt. Die uneingeschränkte Zulassung von Schulverbänden von Gemeinschaftsschulen mit anderen Schularten ist keine Frage der „Gleichstellung“ der Gemeinschaftsschule mit den anderen Schularten, sondern schlicht unsinnig. Warum sollen sich Schularten, die zu den selben Abschlüssen führen, zu einem Schulverband zusammenschließen?
- § 33 Abs. 2 - Fachaufsicht: Der Verankerung der Fachaufsicht der gymnasialen Oberstufe der GMS an den Regierungspräsidien stimmen wir zu. Allerdings kann es durch die zukünftig geteilte Fachaufsicht zwischen den Staatlichen Schulämtern (für SEK I) und den Regierungspräsidien (für SEK II) zu Abgrenzungsproblemen kommen. Um diese zu vermeiden, sind verbindliche, eindeutige und praxistaugliche Regelungen notwendig.

Änderung der Lehrkräfte-Arbeitszeit VO

- § 2: 5. a) nach § 8a Absatz 1 Satz 1 und § 2 b
Die GEW fordert ein Deputat von 25 LWS für alle Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gemeinschaftsschulen.

Nur so kann die Arbeit an GMS für Gymnasiallehrer/innen attraktiv sein. Eine „Zweiklassengesellschaft“ von Gymnasiallehrer/innen, je nachdem, ob sie an einem Gymnasium oder an einer Gemeinschaftsschule eingesetzt sind, ist fachlich und sachlich nicht begründbar. An Gemeinschaftsschulen, an denen eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist, unterrichten auch Lehrkräfte benachbarter Gymnasien und umliegender Gemeinschaftsschulen, um eine breite Fachlichkeit auf dem Weg zum Abitur sicherstellen zu können. Für diesen Personenkreis darf es keine unterschiedlichen Deputate geben.

Die GEW hält mehr denn je ein Deputat von 25 LWS für *alle* an der GMS tätigen Lehrkräfte für zwingend. Die Arbeit an der GMS ist mit einer Reihe von erheblichen Herausforderungen verbunden: Schul- und Unterrichtsentwicklung für eine in BW völlig neue Schulform, permanente Entwicklung von Materialien, kein Rückgriff auf Routinen, bei Gymnasial- und Sonderpädagog/innen häufig: Unterrichten an mehreren Standorten, Kooperationsaufwand, Integration der Schüler/innen aus unterschiedlichen Schularten, arbeitsintensive Leistungsrückmeldungen und aufwändige Formen der Arbeit mit den Schüler/innen wie z. B. das Coaching und vieles mehr rechtfertigen ein Deputat von 25 LWS.

Die GEW hält es darüber hinaus für dringend geboten, für die Lehrkräfte im gehobenen Dienst an den GMSen ein berufsbegleitendes Qualifizierungsprogramm für den Aufstieg in den höheren Dienst zu ermöglichen. Diese Option würde die Attraktivität der Arbeit an der GMS steigern und der Gefahr eines ‚Statusdenkens‘ an den GMSen zwischen höheren und gehobenen Dienst vorbeugen.

VO über die Sek. I und die gymnasiale Oberstufe der GMS

- § 6 Absatz 5, § 11 Ziff. 2: Die GEW stimmt den Änderungen zu.
- § 12, Ziff. (1), Anlage 2:
Die GEW schlägt vor, den in der Stundentafel ausgewiesenen Pool für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung von den vorgesehenen 2 auf 4 Stunden zu erhöhen. Die zusätzlichen Poolstunden sind notwendig, da die GMS eine außerordentliche Integrationsleistung in der Klasse 11 zu erbringen hat.
- § 12, Ziff. 2 bis 4: Die GEW stimmt den Änderungen zu. Überdies schlagen wir vor, neben den Fremdsprachen Englisch, Französisch und Spanisch weitere Fremdsprachen an den gymnasialen Oberstufen der GMSen anzubieten. U.a. könnte dadurch dem muttersprachlichen Potenzial vieler Jugendlicher viel besser Rechnung getragen werden.

Änderungen der multilateralen Versetzungsordnung MVO

- § 3, § 6 Abs. 2 Ziffer 2, § 8 Abs. 3: Abschnitt 5, § 9 Abs. 3: Die GEW stimmt den Änderungen zu.

Änderung der Versetzungsordnung Gymnasien

- § 2 Abs. 2, Ziffer 5.: Zustimmung
- § 6 Abs. 2, Ziffer 2: Zustimmung

Mit freundlichen Grüßen



Doro Moritz